

Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 29.07.2013

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 27. Oktober 2014

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 S.2 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 - BayHSchG - (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt (nachfolgend: Hochschule) folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Verwendung

- (1) Die der Hochschule nach Art. 5a Abs. 1 S. 1 BayHSchG bereitgestellten Studienzuschüsse sind zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden.
- (2) Von den Studienzuschüssen werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Verwaltung der Studienzuschüsse abgezogen und der Hochschule zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung (Abs. 1) werden von den nach Anwendung der Abs. 2 verbleibenden Mitteln in der Regel dreißig von Hundert für zentrale Maßnahmen verwandt. ²Über die Höhe und Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach Beratung mit dem Studentischen Sprecherrat und unter Abwägung von dessen Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr.
- (4) ¹Darüber hinaus werden von den nach Anwendung der Abs. 2 verbleibenden Mitteln in der Regel weitere fünf vom Hundert für das Sprachenzentrum verwandt. ²Über die Höhe und Verwendung dieser Mittel entscheidet ebenfalls die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Sprachenzentrum sowie nach Beratung mit dem Studentischen Sprecherrat und unter Abwägung von dessen Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr.
- (5) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Kopfzahl der dort immatrikulierten Studierenden verteilt. ²Der zur Ermittlung der Kopfzahl herangezogene Zeitraum richtet sich nach der Berechnungsgrundlage für die Mittelzuweisung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

- (6) Von den für die Fakultäten zur Verfügung stehenden Mittel gem. Absatz 5 Satz 1 stehen dem Sprachenzentrum mindestens weitere fünf vom Hundert zu; die Verteilung dieser fünf vom Hundert auf die Fakultäten richtet sich nach der Inanspruchnahme der Angebote der Studierenden aus den Fakultäten in dem Studienjahr, das dem vierten Quartal vor dem folgenden Kalenderjahr vorausgeht.. ⁴Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel des Sprachenzentrums richtet sich nach Absatz 4 Satz 2.
- (7) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel gemäß Absatz 5 entscheidet jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach Beratung mit der Fachschaftsvertretung und unter Abwägung von deren Stellungnahme. ²Absatz 6 bleibt unberührt. ³Die Hochschulleitung ist vor der Entscheidung zu hören und ihre etwaige Stellungnahme in der Entscheidung abzuwägen. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Ziele der Hochschule zu berücksichtigen.
- (8) Die Hochschulleitung und das Sprachenzentrum legen dem Sprecherrat, die Fakultäten legen der jeweiligen Fachschaft und der Hochschulleitung jährlich spätestens bis zum 30.04. über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.07.2013 und durch den Präsidenten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ingolstadt, 29.07.2013

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 30.07.2013 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.07.2013 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.07.2013.